

Merkblatt

über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das

- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I
- Lehramt für Sonderpädagogik
- Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt)
- Lehramt an berufsbildenden Schulen
- Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen
(s. dazu Merkblatt Seite 6)

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber,

vielen Dank für Ihr Interesse. Dieses Merkblatt dient Ihrer Information. Es wird empfohlen, vor dem Ausfüllen der Unterlagen das Merkblatt sorgfältig zu lesen, weil unvollständige Bewerbungen auf beiden Seiten zusätzliche Kosten und Arbeit verursachen und sich zudem Ihre Einstellungschancen erheblich verschlechtern können.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Einstellung und Vorbereitungsdienst

1. Die Einstellung erfolgt jeweils zum 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres.
Als **Bewerbungsstichtag** ist der **1. Oktober bzw. 1. April** vor dem jeweiligen Einstellungstermin festgelegt worden. Frühestmöglicher Termin für eine Bewerbung ist der Bewerbungsstichtag des vorhergehenden Einstellungstermins (zum 01.04. kann man sich schon für den 01.02. des Folgejahres bewerben). In das Auswahlverfahren werden vorrangig Bewerbungen einbezogen, die zum Stichtag **vollständig**, einschließlich des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung bzw. der Masterprüfung, **im Ministerium vorliegen**.
Gehen Bewerbungen bzw. notwendige Bewerbungsunterlagen (z. B. das Zeugnis über das 1. Staatsexamen bzw. Masterprüfung) erst nach dem o. a. Termin ein, wird die Bewerbung erst in der dritten Stufe des Vergabeverfahrens berücksichtigt. Das bedeutet, dass diese Bewerberinnen und Bewerber erst dann einen Ausbildungsplatz erhalten können, wenn keine zeitgerecht vorgelegten, vollständigen Bewerbungen mehr vorhanden sind (Restplatzvergabe).

Sollte die rechtzeitige Vorlage des Zeugnisses nur deshalb nicht möglich sein, weil das Zeugnis noch nicht ausgestellt, das Studium aber bereits erfolgreich abgeschlossen wurde, so können Sie zur Fristwahrung auch eine vom Prüfungsamt unterschriebene und im Original vorzulegende Bescheinigung einreichen. Hieraus müssen die Endnote, die Fächer bzw. Fachrichtungen sowie beim

Master die Höhe der Creditpoints ersichtlich sein. Statt einer Bescheinigung kann auch das Transcript of Records, das mit Stempel und Unterschrift des Prüfungsamtes versehen sein muss, vorgelegt werden.

Auch Unterlagen

- zur Beurteilung eines Härtefalles (z. B. Alleinerziehende und Schwerbehinderte)
- zum Nachweis von Vertretungstätigkeiten
- zum Nachweis von erworbenen Zusatzqualifikationen (z. B. DaZ-Zertifikat)
- zum Nachweis der Gleichwertigkeit von Fächern oder Zeugnissen

können erst nach ihrem Eingang beim Ministerium und somit nicht rückwirkend als Kriterium bei der Vergabe berücksichtigt werden.

2. Die für eine Einstellung vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend des Lehramtes Ausbildungsschulen in ganz Schleswig-Holstein zugeteilt. Wünsche für den Einsatzort werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglichst berücksichtigt. Vorrangige Merkmale für die regionale Zuweisung der Bewerberinnen und Bewerber sind soziale Gesichtspunkte (Kinderbetreuung; Pflege von Familienangehörigen; Berufstätigkeit der Ehegattin/ des Ehegatten bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin/ des eingetragenen Lebenspartners). Der Wunsch nach einem ortsnahen Einsatz ist daher im Einzelnen zu begründen (Seite 3 des Bewerberbogens unter „Anmerkungen“ oder auf einem separaten Bogen). Die grundsätzliche Bereitschaft einer Ausbildungsschule, einen bestimmten Bewerber bzw. eine bestimmte Bewerberin auszubilden, muss daher keineswegs zu einer entsprechenden Zuordnung führen.
3. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt - mit Ausnahme der Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis - nach der Landesverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst von Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer in der jeweils gültigen Fassung ([KapVO-LK-](#)).
4. Die Zulassung zum Auswahlverfahren ist auch von den studierten Fächern / Fachrichtungen abhängig.

Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt): Es können nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine Fächerkombination studiert haben, die Sie aus der Übersicht "Fächerkombinationen Sek II" entnehmen können (s. Download auf der Homepage).

Grundschulen

Für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen ist nur eine Kombination aus folgenden Fächer zugelassen: Deutsch, Mathematik, Englisch, Sport, evangelische Religion, katholische Religion, Musik, Heimat- Welt- und Sachkunde, Kunst, Technik, Textillehre, Philosophie, Dänisch. Ist eines Ihrer Fächer Biologie, Geschichte, Geographie, Wirtschaft-

und Politik, Physik oder Chemie kann dennoch eine Zulassung erfolgen, wenn zu diesem Fach im Studium der Lernbereich Heimat-, Welt- und Sachkunde (oder gleichwertig) gewählt wurde.

5. Kombinierte Studiengänge

Bewerberinnen und Bewerber, die über ein Studium verfügen, dass sie für mehrere Lehrämter befähigt (z.B. Grund- und Hauptschullehramt, Primar- und Sekundarstufenlehramt u. ä.) müssen sich für ein Lehramt entscheiden. Beim Ausfüllen des Bewerberbogens können noch mehrere Auswahlmöglichkeiten getroffen werden (z.B. Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Sekundarschulen mit Schwerpunkt Sekundarstufe I). Sollte es im Auswahlverfahren in allen gewählten Lehrämtern zu Angeboten kommen, muss eine Entscheidung für eines dieser Lehrämter getroffen werden. Eine kombinierte Ausbildung ist in Schleswig-Holstein nicht möglich. Hilfsweise könnte ein zweiter verkürzter Vorbereitungsdienst (Dauer 1 Jahr) im anderen Lehramt angeschlossen werden.

6. Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate und darf maximal zweimal um ein halbes Jahr verlängert werden (z.B. wegen Krankheit, Wiederholungsprüfung). Die Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 12 Monate (zur Anrechnung von Zeiten siehe Punkt 7).

7. Bei der Anrechnung werden drei Fälle unterschieden:

- *erfolgreich abgeleiteter Vorbereitungsdienst eines anderen Lehramtes*

Diese Zeiten werden mit 6 Monaten angerechnet. Eines Antrages bedarf es nicht. Es besteht aber die Möglichkeit, schriftlich auf die Anrechnung zu verzichten. Eine Berücksichtigung der bewerteten Hausarbeit kann schriftlich beantragt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oberste Schulaufsicht im Bildungsministerium.

- *bereits abgeleitete Zeiten in einem Vorbereitungsdienst desselben Lehramtes*

Diese Zeiten werden nur ausnahmsweise auf Antrag mit 6 Monaten angerechnet. Die Bewertung der Hausarbeit kann auf Antrag ebenfalls berücksichtigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oberste Schulaufsicht im Bildungsministerium.

- *für die Ausbildung förderliche berufspraktische Tätigkeiten*

Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag Beschäftigungszeiten im öffentlichen Schuldienst, an einer Auslandsschule oder einer anerkannten Schule in freier Trägerschaft in einem Umfang von 6 Monaten angerechnet werden, wenn durch Zeugnis oder dienstliche Beurteilung die erfolgreiche Erteilung von eigenverantwortlichem Unterricht im Umfang von mindestens sechs Monaten und mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl nachgewiesen wird. Zudem ist eine befürwortende Stellungnahme der Ausbildungsschule erforderlich. Gleiches gilt für Zeiten einer anderen mindestens sechsmonatigen für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit.

Über derartige Anträge wird bis zur Mitte des ersten Ausbildungshalbjahres nach Beginn des Vorbereitungsdienstes entschieden. Im Zweifel sprechen Sie mit Ihrer Personalsachbearbeiterin / Ihrem Personalsachbearbeiter.

8. Auswahlverfahren

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden in einer Reihungsliste aufgeführt. Die Reihung erfolgt nach Punkten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber erhält 450 Startpunkte von der die Master- bzw. Examensnote mal 100 in Abzug gebracht wird. Zu dieser Grundpunktzahl werden Punkte für Wartezeiten, das Studium eines oder mehrerer Mangelfächer, das Studium eines Drittfachs (Erweiterungsfach), Fremdsprachenassistenzen, eine Bescheinigung über Deutsch als Fremd-/ Zweitsprache oder Vertretungstätigkeiten im Schuldienst hinzu addiert. Sind mehr Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Punktzahl vorhanden als noch Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, wird gelost.

9. Bezahlung

Die Ausbildung findet grundsätzlich im Beamtenverhältnis statt. Daher müssen keine Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet werden. Die Bezahlung richtet sich nach dem Besoldungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (eine Übersicht ist am Ende des Merkblattes beigefügt). Da die Zahlungsaufnahme erst nach Vorlage der Ihnen im Rahmen der Einstellung ausgehändigten Unterlagen erfolgen kann, ist die umgehende Rücksendung der ausgefüllten Unterlagen erforderlich.

10. Krankenversicherung

Beamtinnen und Beamte unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Zu den tatsächlichen Kosten der Arztbehandlung bzw. für Medikamente erhalten Sie eine Beihilfe in Höhe von mind. 50% der erstattungsfähigen Kosten. Für den darüber hinaus gehenden Anteil ist der Abschluss einer privaten Zusatzversicherung üblich.

11. Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht auf einer deutschsprachigen Schule erworben haben, müssen nachweisen, dass sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um den Lehrerberuf ausüben zu können. Dies geschieht durch Vorlage des Großen Deutschen Sprachdiploms (jetzt C2 Diplom) des Goethe Instituts (Internet: <http://www.goethe.de/lrn/prj/pba/bes/nc2/deindex.htm>). Sofern ausreichend Interessentinnen und Interessenten vorhanden sind, kann ersatzweise an einem vom Land Schleswig-Holstein angebotenen Sprachtest teilgenommen werden. Hierbei werden in verkürzter Form die Sprachkenntnisse in einer eintägigen Veranstaltung überprüft, deren Inhalte sich überwiegend am Schulalltag orientieren. Vom Ergebnis des Tests ist die Zulassung zum Auswahlverfahren abhängig.

12. Angebote / Absagen

Da die ersten Angebote ca. 6 Wochen nach dem Bewerbungsstichtag versandt werden, wird gebeten, telefonische Anfragen zum Sachstand erst nach diesem Zeitpunkt zu stellen. Die Absagen werden versandt, wenn im Verlauf des Auswahlverfahrens absehbar ist, dass für bestimmte Bewerbergruppen eine Einstellung ausgeschlossen ist.

13. Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Im Falle der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder der Pflege von Angehörigen die oder der nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig ist und diese Person tatsächlich von der Bewerberin bzw. vom Bewerber betreut oder gepflegt wird, kann der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet werden (mindestens 50 %). Der Vorbereitungsdienst verlängert sich und die Anwärterbezüge verringern sich hierdurch entsprechend. Näheres erfahren Sie bei den nachfolgend angeführten Sachbearbeitern.

14. Vorbereitungsdienst im Beschäftigungsverhältnis

Auf Antrag kann der Vorbereitungsdienst statt im Beamten- im Beschäftigtenverhältnis mit Ausbildungsvertrag absolviert werden. Der Antrag ist zu begründen. In Frage kommt diese Möglichkeit insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die wegen ihres Lebensalters nach dem Vorbereitungsdienst nicht verbeamtet werden können (z.B. 45. Lebensjahr im Laufe des Vorbereitungsdienstes vollendet). Auch diejenigen, die Ihre Krankenversicherung nicht ohne Nachteile wechseln können, können diese Möglichkeit in Anspruch nehmen.

Laufbahn	Ansprechpartner	
Lehramt Grundschulen	Birte Wieben	Tel. 0431 / 988 – 2436 Fax 0431 / 988 – 613-2436 email: birte.wieben@bimi.landsh.de
Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen Lehramt an berufsbildenden Schulen Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen	Sönke Meetz	Tel. 0431 / 988 - 2359 Fax 0431 / 988 – 613-2359 email: soenke.meetz@bimi.landsh.de
Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I Lehramt für Sonderpädagogik	Harald Sell	Tel. 0431 / 988 - 2387 Fax 0431 / 988 – 613-2387 email: harald.sell@bimi.landsh.de

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein

Nach § 3 der Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung vom 19.07.2016 (LVO-Bildung) in der zurzeit geltenden Fassung kann in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen der Besoldungsgruppe A 10 eingestellt werden, wer

1. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (z.B. Meisterprüfung) **u n d**
2. die erforderliche **fachliche Vorbildung** besitzt.

Die erforderliche **fachliche Vorbildung** besitzt für

1. die **gewerblich-technische** Fachrichtung, wer
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 - b) nach Abschluss der Berufsausbildung eine mindestens zweijährige entsprechende Berufstätigkeit und
 - c) den Abschluss einer Fachschule von mind. 3 Halbjahren oder eine Meisterprüfung nachweist,
2. die **sozialpflegerische** Fachrichtung
 - a) den Abschluss einer pflegerischen Ausbildung von sechs Halbjahren an einer Schule des Gesundheitswesens,
 - b) eine ihr entsprechende mindestens zweijährige Berufstätigkeit und
 - c) den Abschluss einer staatlich anerkannten pflegepädagogischen Weiterbildung von mindestens drei Halbjahren nachweist.
3. die **hauswirtschaftliche Fachrichtung**
Fachrichtung, wer die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt oder
 - a) ein zweijähriges Praktikum,
 - b) den Abschluss einer Fachschule von mind. 4 Halbjahren und
 - c) eine mindestens zweijährige entsprechende Berufstätigkeit nachweist.

Weitere Hinweise:

- 1) Die Auswahl der Bewerber/innen erfolgt anders als bei den übrigen Lehrkräften nicht nach der Landesverordnung über die Einstellung in die Vorbereitungsdienste der Lehrkräfte in der jeweils gültigen Fassung (Kapazitätsverordnung), sondern ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Hinblick auf den von den Schulen gemeldeten Bedarf.
- 2) Lehrer/innen für Fachpraxis werden nur bedarfsgerecht eingestellt. Da der Bedarf zurzeit sehr **stark rückläufig** ist, können zu den Einstellungsterminen jeweils nur sehr wenige Einstellungen erfolgen.

Erforderliche Bewerbungsunterlagen

Wichtig:

Nicht in deutscher Sprache ausgestellte Bescheinigungen und Zeugnisse müssen übersetzt werden. Die Übersetzung muss in beglaubigter Form vorgelegt werden.

!! Beglaubigungen werden im Ministerium **nicht** vorgenommen. **!!**

Folgende Unterlagen sind im Original vorzulegen:

1. Bewerbungsbogen - nach anliegendem Vordruck (in **Blockschrift** ausfüllen)
2. Erklärung über Vorstrafen / Erkrankungen / Schulden (Bewerbungsbogen Seite 5 benutzen)
3. Meldebescheinigung (kostenpflichtig; beim Einwohnermeldeamt)
Die Bezeichnung kann abweichen (z.B. Haushalts-, Aufenthaltsbescheinigung, Bescheinigung zur Vorlage bei der Behörde)
! Diese Bescheinigung muss neben der aktuellen Anschrift auch Angaben über die **Staatsangehörigkeit** enthalten.
Wird die Anerkennung als Alleinerziehende / Alleinerziehender geltend gemacht oder wird eine gemeinsam genutzte Wohnung als Begründung für einen ortsnahen Einsatz vorgebracht, so müssen auch die übrigen, in der eigenen Wohnung gemeldeten Personen in dieser Bescheinigung (Haushaltsbescheinigung) enthalten sein. Hilfsweise kann eine 2. Meldebescheinigung vorgelegt werden.
4. ggf. Einverständniserklärung zur Anforderung der Personalakte, wenn z.B. bereits Vorbereitungsdienst / Vertretungslehrertätigkeit in einem anderen Bundesland abgeleistet wurde. Die Anschrift der damaligen personalbearbeitenden Stelle sowie die Personalnummer sind dabei ebenfalls anzugeben. (**Bewerbungsbogen Seite 4 benutzen**)
5. tabellarischer, unterschriebener Lebenslauf; dieser muss alle Zeiten bis zum Bewerbungsdatum umfassen! Auf die Vorlage eines Bewerbungsfotos wird ausdrücklich verzichtet.

Folgende Unterlagen sind in beglaubigter Kopie vorzulegen:

6. Erfolgt die Bewerbung mit dem Fach Religion, muss eine kirchliche Unterrichtserlaubnis (Vokatio bzw. Missio Canonica) beigelegt werden.
7. Zeugnisse über Lehramtsprüfungen; liegt ein Masterabschluss vor, muss auch eine beglaubigte Kopie des Bachelor-Zeugnisses bzw. des Zeugnisergänzungsblattes vorgelegt werden. Aus dem Zeugnis müssen folgende Punkte ersichtlich sein: Kommanote, Fächer bzw. Fachrichtungen, Leistungspunkte sowie die Bezeichnung der Lehreraufbahn. Sollte eine dieser Angaben fehlen, ist das „Transcript of Records“ oder ein Zeugnisergänzungsblatt in beglaubigter Kopie beizufügen.

Folgende Unterlagen können in einfacher Kopie (nicht beglaubigt) vorgelegt werden:

8. Abstammungsurkunde oder Geburtsurkunde oder Familienbuch
9. ggf. Heiratsurkunde (wenn nicht in Nr. 8 enthalten)
10. ggf. Geburtsurkunden der Kinder (wenn nicht in Nr. 8 enthalten)
11. ggf. Urkunde / Bescheinigung über Namensführung (z.B. bei Doppelnamen oder nach Eheschließung, falls nicht aus der Heiratsurkunde ersichtlich)
12. Schulabschlusszeugnis
13. Zeugnisse über Berufsabschlüsse und zusätzliche Qualifikationen
Wichtig! Bei Bewerbungen als "Lehrkraft für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen" (Fachlehrkraft) ausschließlich in beglaubigter Form! Für diese Laufbahn bitte auch Nachweise über berufspraktische Tätigkeiten (Mindestumfang 2 Jahre) vorlegen!
14. ggf. eine Bescheinigung über eine Schwerbehinderteneigenschaft mit Angabe über die Dauer
15. - ggf. Dienstzeitbescheinigungen über abgeleisteten Wehrdienst (Grundwehrdienst und Wehrübungen) bzw. Zivildienst oder Bundesfreiwilligendienst, soziales bzw. ökologisches Jahr oder sonstige Tätigkeiten im öffentl. Dienst
- ggf. Nachweis über Tätigkeiten im pädagogischen Bereich (z.B. Fremdsprachenassistent).



Ein Führungszeugnis wird durch das Ministerium beantragt.



Schulamtsbereiche in Schleswig-Holstein



Orientierungshilfe zu den zu erwartenden Bezügen während der Lehramtsausbildung **Anwärter/-innen erhalten Anwärtergrundbeträge (brutto).**

Der Anwärtergrundbetrag für Ledige erhöht sich ggf. um den Familienzuschlag Stufe 1 (für verheiratete bzw. für geschiedene Anwärter/innen, wenn diese aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind). Diese Anwärter/innen mit Kind(ern) erhalten Familienzuschläge ab Stufe 2 (je nach Kinderzahl). Wenn der Ehepartner ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, wird der Familienzuschlag halbiert. Alleinerziehende erhalten den Grundbetrag sowie den jeweiligen kindbezogenen Anteil des Familienzuschlages. In den übrigen Fällen sind die Zuschläge abhängig von den individuellen Familienverhältnissen und können exemplarisch nicht dargestellt werden. Die vermögenswirksamen Leistungen betragen 6,65 €.

Stand 28.03.2017 (alle Angaben ohne Gewähr)

Familienstand	zustehende Einzelbeträge	Anwärter/innen für das Lehramt für Fachpraxis an berufs- b. Schulen Eingangsamt A 10	Anwärter/innen für das Lehramt an Grundschulen Eingangsamt A 12	Anwärter/innen für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerp. Sek. I und für das Lehramt für Sonderpädagogik Eingangsamt A 13 geh. D.	Referendare /-innen für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen Eingangsamt A 13 höh. D.
ledig	Grundbetrag	1.156,22 €	1.302,86 €	1.336,19 €	1.372,81 €
verheiratet	Grundbetrag + Familienzuschlag Stufe 1 (129,96 €)	1.286,18 €	1.432,82 €	1.466,15 €	1.502,77 €
verheiratet 1 Kind	Grundbetrag + Familienzuschlag Stufe 2 (241,13 €)	1.397,35 €	1.543,99 €	1.577,32 €	1.613,94 €
verheiratet 2 Kinder	Grundbetrag + Familienzuschlag (352,30 €)	1.508,52 €	1.655,16 €	1.688,49 €	1.725,11 €
verheiratet 3 Kinder	Grundbetrag + Familienzuschlag (696,91 €)	1.853,13 €	1.999,77 €	2.033,10 €	2.069,72 €
verheiratet 4 Kinder	Grundbetrag + Familienzuschlag (1041,52 €)	2.197,74 €	2.344,38 €	2.377,71 €	2.414,33 €

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 7124
24171 Kiel

Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der

zutreffendes bitte ankreuzen

<input type="checkbox"/>	Lehramt an Grundschulen (22)	<input type="checkbox"/>	Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sek. I - max. 1x Sek II- (71)
<input type="checkbox"/>	Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen - mind. 2x Sek II -(52)	<input type="checkbox"/>	Lehramt für Sonderpädagogik (31)
<input type="checkbox"/>	Lehramt an berufsbildenden Schulen(61)	<input type="checkbox"/>	Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen (62)

zum Einstellungstermin **01.02.201_** **01.08.201_**

Wiederholungsbewerbung ? () ja Bewerbernummer:..... () nein

Familienname

ggf. Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

PLZ, Wohnort

Straße, Hausnummer

Bundesland

Telefon und / oder Handy

Email

Familienstand

Kinder

Staatsangehörigkeit

Schwerbehinderung () ja, GdB v.H. () nein

Prüfungszeugnis vom bzw.
Prüfung wird abgelegt im (Monat/Jahr)

ausgestellt von (Behörde einsetzen)

o d e r

Universität und Bundesland

*Studierte Fächer / Fachrichtungen
(Bitte Nr. 4 im Merkblatt beachten)*

1. Unterrichtsfach
oder berufliche Fachrichtung

2. Unterrichtsfach
oder berufliche Fachrichtung

(ggf. 3. Unterrichtsfach)

1. sonderpäd. Fachrichtung

2. sonderpäd. Fachrichtung

Vorbereitungsdienst (Merkblatt Seite 7 Punkt 4 beachten)

bereits Vorbereitungsdienst abgeleistet bzw. z. Z. im Vorbereitungsdienst:

nein ja vom bis

Wehrdienst / Zivildienst / freiwilliges soziales (ökologisches) Jahr geleistet?

nein ja vom bis

(Bescheinigung beifügen)

Zusätzliche Angaben bei Bewerbern für den Berufsbildenden Bereich:

Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (oder Praktikum)

als

vom bis

Meisterprüfung als

und / oder Abschlussprüfung der Fachschule für

abgelegt am..... Gesamtnote

Wünsche für den Einsatzbereich (bis zu 5 Schulamtsbereiche wählbar; Karte s. Merkblatt S. 7):

Dithmarschen (51)	Neumünster (04)	Rendsburg-Eckernförde (58)
Flensburg (01)	Nordfriesland (54)	Schleswig-Flensburg (59)
Hzgt. Lauenburg (53)	Ostholstein (55)	Segeberg (60)
Kiel (02)	Pinneberg (56)	Steinburg (61)
Lübeck (03)	Plön (57)	Stormarn (62)

(Bei mehr als einer Auswahl geben Sie bitte eine **Reihung Ihrer Wünsche** an (von 1 bis 5). Falls keine besonderen Wünsche existieren, kann dieser Punkt auch ausgelassen werden.)

Das Einstellungsangebot kann trotz aller Bemühungen auch in anderen als den gewünschten Kreisen erfolgen. Die von Ihnen getätigten Angaben haben keinen Einfluss auf Ihre Einstellungschancen.

Anmerkungen (z. B. zum Einsatzort; ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Sofern ich einen Ausbildungsplatz in einem anderen Bundesland annehme, verpflichte ich mich, dies sofort dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kiel mitzuteilen.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

.....
(Unterschrift)

.....
(Ort, Datum)

Einverständniserklärung

(Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____

Nur ausfüllen, wenn Zeiten im Schuldienst in einem anderen Bundesland vorliegen!

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Sie Einsicht in meine Personalakte nehmen, die über im öffentlichen Schuldienst verbrachte Beschäftigungszeiten geführt wird/wurde.

Die Akte ist anzufordern bei:

Behörde _____

Straße/Postfach _____

PLZ, Ort _____

Aktenzeichen _____

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Erklärung

Ich, geboren am
(Vor- und Familienname)

erkläre hiermit, dass

ich nicht gerichtlich bestraft oder disziplinarrechtlich belangt worden bin und dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren, strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder Disziplinarverfahren anhängig ist,

ich wie folgt gerichtlich bestraft / disziplinarrechtlich belangt worden bin bzw. folgendes gerichtliches Strafverfahren / strafrechtliches Ermittlungsverfahren / Disziplinarverfahren gegen mich anhängig ist*),

.....

.....
(Datum, Gericht/Behörde, Strafmaß, Grund)

meine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und ich keine – folgende – Schulden habe *),

.....

ich keine ansteckenden Krankheiten habe und an keiner Krankheit leide, die meine Dienstfähigkeit / Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen könnte *). Die §§ 33 bis 36 des Infektionsschutzgesetzes sind mir zur Kenntnis gegeben worden. ¹⁾

Mir ist bekannt, dass ich gemäß § 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (Auszug siehe Rückseite) alle Verurteilungen anzugeben habe, auch wenn sie nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind. Von dem Hinweis auf der Rückseite, insbesondere über das unbeschränkte Auskunftsrecht des für Bildung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein, habe ich Kenntnis genommen.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass

- die Ernennung zur Beamtin/zum Beamten zurückzunehmen ist, wenn sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde und auch falsche Angaben, die auf Fahrlässigkeit beruhen, die Entlassung nach sich ziehen können;
- ich fristlos entlassen werden kann, wenn ich unvollständige oder falsche Angaben gemacht habe.

.....
Ort

Datum

.....
Unterschrift

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

¹⁾ <http://bundesrecht.juris.de/ifsg/index.html>

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 7124
24171 Kiel**

Hinweis zur Erklärung

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, ber. 1985 S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662), erhalten unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister u.a. oberste Bundes- und Landesbehörden.

Nach § 3 BZRG werden in das Register eingetragen:

1. strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 - 8)
2. (aufgehoben)
3. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 10),
4. Vermerke über Schuldunfähigkeit (§ 11)
5. gerichtliche Feststellung nach § 17 Abs. 2, § 18
6. nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf eine der in den Nrn. 1 - 4 genannten Eintragungen beziehen (§§ 12 - 16, § 17 Abs. 1).

Die Vorschrift des § 53 - Offenbarungspflicht bei Verurteilungen - hat folgenden Wortlaut:

„(1) Der Verurteilte darf sich als unbestraft bezeichnen und braucht den der Verurteilung zu Grunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung

1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 aufzunehmen oder
2. zu tilgen ist.

(2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, kann der Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Abs. 1 Nr. 1 herleiten, falls er hierüber belehrt wird“.

Sie werden hiermit darüber belehrt, dass das für Bildung zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein als oberste Landesbehörde nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG das Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister hat und damit auch Kenntnis von allen nicht getilgten Eintragungen erhält.

Sie haben daher neben ggf. anhängigen straf- oder disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahren und gegen Sie ergangene Disziplinarverfügungen sowie Eintragungen nach § 3 BZRG auch alle nicht getilgten Eintragungen gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein zu offenbaren, auch wenn diese nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3 und 4 aufzunehmen sind.